Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)

vom 1

Minderheitsantrag:

Art. 126 Heimfall

- 1 Bauten und Anlagen gehen bei Ablauf der Nutzungsdauer entschädigungslos an den Kanton über.
 - 2 Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten.
- 3 In der Konzession können Entschädigungspflichten und abweichende Regelungen zum Heimfall verankert werden.
- ⁴ Für die Wasserkraftnutzung und Speicheranlagen richtet sich die Regelung des Heimfalls nach dem Bundesrecht.

Kommissionsantrag:

Art. 156 b) ehehafte Rechte

- 1 Konzessionspflichtige Nutzungen von öffentlichen Gewässern, die gestützt auf ein ehehaftes Recht ausgeübt werden, sind binnen eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.
- 2 Die berechtigten Personen haben das ehehafte Recht in eine Konzession überführen zu lassen, wenn:
- sie das ehehafte Recht nicht oder nicht für die gesamte Nutzung nachweisen können;
- die Amortisationsdauer jeder zulässigen Investition zur Gewässernutzung abgelaufen ist;
- für die Gewässernutzung zusätzlich Investitionen getätigt werden oder Bewilligungen notwendig sind; oder
- 4. die Gewässernutzung ausgeweitet oder nach einem Unterbruch von fünf Jahren wieder ausgeübt werden soll.
- 3 Die zuständige kantonale Stelle hat Personen, deren ehehaften Rechte ihr bekannt sind, schriftlich über die Pflicht und den spätesten Zeitpunkt zur Überführung zu informieren.
- 4 Personen, die ehehafte Rechte in Konzessionen überführen lassen müssen, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht.